

Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 06. November 2015

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand.

Politische Botschaft: entfällt

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Enthaltung beschlossen.

f.d.R.

Dresden, den 6. November 2015



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der LINKEN Sachsen:

1.

Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird von dem Landesvorsitzenden, den StellvertreterInnen oder von der Landesgeschäftsführerin per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe des Tagungsortes, einberufen. Eine Woche vor dem Sitzungstermin ist noch einmal eine Erinnerungseinladung zu verschicken. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

2.

Die Tagungen werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand vorbereitet.

3.

Die Leitung der Tagungen des Landesvorstandes wird von dem Landesvorsitzenden, deren StellvertreterInnen, der Landesgeschäftsführerin oder einem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen.

4.

Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorsitzenden, den zwei StellvertreterInnen, der Landesgeschäftsführerin und dem Landesschatzmeister und einem weiteren Mitglied entsprechend § 26 i. V. m § 46 Abs. 6 der Landessatzung zusammen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt alle administrativen Aufgaben der Partei DIE LINKE. Sachsen, so sie nicht in das Aufgabenfeld der Landesgeschäftsführerin und des Landesschatzmeisters fallen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet nicht über politische Aufgaben der Partei DIE LINKE. Sachsen. Als Gäste können mit beratender Stimme, der/die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, die SprecherIn der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Bundestag und die Ombudsperson des Landesverbandes der Partei DIE LINKEN. Sachsen hinzugezogen werden.

5.

Über Finanzausgaben bis zu einer Höhe von 2 500 Euro entscheiden im Einzelfall die Landesgeschäftsführerin und der Landesschatzmeister gemeinsam. Sollte es Unstimmigkeiten geben, so ist die Entscheidung dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet bis zu einer Höhe von 5 000 Euro.

Über alle anderen Ausgaben entscheidet der Landesvorstand. Das Kassenlimit in der Kasse der Landesgeschäftsstelle beträgt 2.500 Euro.

6.

Der Geschäftsführende Landesvorstand ist in der Regel durch den Landesvorsitzenden oder (in dessen Auftrag) durch die Landesgeschäftsführerin schriftlich mit einer Frist von 3 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuberufen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist dem Landesvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Seine Beschlüsse bedürfen auf Antrag der Bestätigung durch den Landesvorstand. Das Beschlussprotokoll des Geschäftsführenden Landesvorstandes wird den Landesvorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

7.

Landesvorstandssitzungen sind öffentlich. Mitglieder und SympathisantInnen der LINKEN haben Rede- und Antragsrecht.

Zu allen Sitzungen sind der/die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, die SprecherIn der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKEN im Bundestag, die sächsischen Mitglieder im Parteivorstand DIE LINKE, die SprecherInnen des Landesrates des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen, Mitglieder des Präsidiums des Bundesausschusses, die Ombudsperson des Landesverbandes DIE LINKEN. Sachsen und alle Vorsitzenden der vom Landesvorstand berufenen Arbeitsgruppen und Kommissionen einzuladen.

Den Kreisvorsitzenden sind die geplanten Beratungsunterlagen vor der Beratung per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

8.

Der Landesvorstand kann geschlossene Sitzungen beschließen. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, bei:

- Personalangelegenheiten
- Finanz- und Vermögensfragen
- Fragen der Wahlkampfführung
- Beratung und Beschlussfassungen über Listenvorschläge zu Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen

Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

Zu geschlossenen Sitzungen kann der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss weitere Personen hinzuziehen.

9.

Mindestens einmal jährlich führt der Landesvorstand eine Klausurtagung durch. Diese sind nicht öffentlich. Die SprecherInnen des Landesrates können beratend teilnehmen. Der Landesvorstand kann zur Beratung nach Mehrheitsbeschluss Gäste hinzuziehen.

Mehrheitlich werden Klausuren zum Zwecke einer ersten Strategiedebatte, der längerfristigen Arbeitsplanung, der Vorbereitung von Personalentscheidungen, der Arbeitsweise, der Herausbildung des Selbstverständnisses gewidmet und zur Vorbereitung von politischen Debattenprozesse sowie Entscheidungen.

Der Anteil an Inhalten, welche in der Regel in öffentlichen Landesvorstandssitzungen behandelt werden, ist auf ein Minimum (nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Zeitstunden insgesamt) zu reduzieren.

10.

Zu Beginn der Tagung beschließt der Landesvorstand die Tagesordnung und den Zeitplan. Vorschläge zur Erweiterung bzw. zur Änderung der Tagesordnung und des Zeitplanes können auch durch Gäste beantragt werden.

Die Sitzungen des Landesvorstandes beginnen in der Regel 17:00 und enden spätestens 21:45 Uhr.

11.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Es muss sich mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder beteiligen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse sind zu registrieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

12.

Über die Sitzung des Landesvorstandes wird eine Niederschrift erstellt. Diese Niederschrift wird von der Landesgeschäftsführerin und der ProtokollantIn unterzeichnet und den Landesvorstandsmitgliedern zugeschickt. Zu Beginn der nächsten Landesvorstandssitzung haben alle Vorstandsmitglieder und TeilnehmerInnen der letzten Landesvorstandssitzung das Recht, Einwände gegen die Niederschrift vorzubringen. Über die Einwände ist abzustimmen. Eine mögliche Korrektur erfolgt in der jeweiligen Niederschrift vor Veröffentlichung. Nach der Beschlussfassung über die Niederschrift wird diese parteiöffentlich bekannt gemacht.

Von den Sitzungen des Landesvorstandes werden Tonaufzeichnungen angefertigt. Die Aufnahmen dienen zur Erstellung der Niederschrift. Diese Aufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift in der Landesgeschäftsstelle zu löschen. Ausnahmen beschließt der Landesvorstand auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes.

Alle Landesvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Landesrates und die Gäste zu den jeweiligen Sitzungen des Landesvorstandes haben das Recht, die Tonprotokolle in der Landesgeschäftsstelle anzuhören.

13.

In Verantwortung der Landesgeschäftsführerin sind den Landesvorstandsmitgliedern und den SprecherInnen des Landesrates sowie den ständigen Gästen (Punkt 7) spätestens zwei Tage vor der

entsprechenden Sitzung über E-Mail alle Beschluss- und Informationsvorlagen und Anträge zugänglich zu machen. Vorlagen mit langfristiger Bedeutung müssen 5 Tage vorher vorliegen. Über später eingereichte Vorlagen und Anträge kann nur auf Beschluss des Landesvorstandes beraten werden. In der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt können Anträge eingebracht werden. Dringliche Anträge zur Beschlussfassung - neben der vorgesehenen Tagesordnung - werden nach Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt.

14.

Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, zur Diskussion zu sprechen. Gästen wird eingeschränktes Rederecht gewährt.

Die RednerInnenliste wird nach der Reihenfolge der Meldungen unter Berücksichtigung der Quotierung von der Tagungsleitung festgelegt.

Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. Ausnahmen bilden die Einbringung und Begründung von Vorlagen sowie Einführungsbeiträge zu Problemdiskussionen. Dafür werden maximal 15 Minuten vorgesehen. Weitere Ausnahmen und die Beendigung der Diskussion sind auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen.

15.

Die Mitglieder des Landesvorstandes haben die Möglichkeit, unmittelbar nach Beschlüssen persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten, deren Dauer auf 2 Minuten begrenzt ist, abzugeben. Die SprecherInnen des Landesrates haben die Möglichkeit, Erklärungen in Bezug auf erfolgte Abstimmungen abzugeben.

16.

Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der RednerInnenliste durch die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die VertreterInnen des Landesrates gestellt werden. Nach der Einbringen des Geschäftsordnungsantrages erfolgt zuerst die Gegenrede und dann die Fürrede, jedoch nicht länger als je 2 Minuten. Antrag auf Ende der Debatte darf nur stellen, wer selber noch nicht zur Debatte gesprochen hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die VersammlungsleiterIn die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Landesvorstand dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort zu beenden.

17.

Bei den Landesvorstandssitzungen ist mindestens alle 3 Monate ein Tagesordnungspunkt zur Situation in den Parlamenten (Europa, Bund und Land) sowie zur aktuellen Finanzsituation des Landesverbandes aufzunehmen.

18.

Jedes Landesvorstandsmitglied ist berechtigt, in seinem Namen Presseerklärungen abzugeben.

Presseerklärungen im Namen des Landesvorstandes müssen vom Vorstand – bei dringendem Erklärungsbedarf zumindest vom Geschäftsführenden Landesvorstand – vor der Veröffentlichung behandelt werden. Erklärungen des Landesvorsitzenden bleiben davon unberührt. Presseerklärungen werden ausschließlich über die Landesgeschäftsstelle veröffentlicht.

19.

Während der Tagungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes besteht im Beratungsraum – auch in öffentlichen Gaststätten – Rauchverbot. Die Entgegennahme von Telefonaten im Tagungsraum über Handy ist zu vermeiden. Telefone sind auf lautloses Signal einzustellen.

20.

Durch die Tagungsleitung sind die Pausen entsprechend der Tagesordnung zu sichern. Die Zeit zwischen zwei Pausen soll 90 Minuten nicht überschreiten.

21.

Die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt per Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes, unter Beachtung des Punktes 11.